



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1815/14-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

12.02.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Qualitätsrichtwerte für teilstationäre und stationäre sozialpädagogische Erziehungshilfen sowie Hilfen für junge Volljährige

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsrichtwerte für teilstationäre und stationäre sozialpädagogische Erziehungshilfen sowie Hilfen für junge Volljährige nach §§ 32, 34 und 41 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

Ansatz: 8.127.300,00 €

Finanzierung durch:

Produktkonto: 363300.531820

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für die Erziehung in der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Produktverantwortung: Frau Lindner

Konto-Ansatz: 514.500,00 €

noch verfügbare Mittel:

Produktkonto: 363300.533260

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII

Produktverantwortung: Frau Lindner

Konto-Ansatz: 6.862.300,00 €

noch verfügbare Mittel:

Produktkonto: 363400.533260

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Heimunterbringung/betreutes Wohnen

Produktverantwortung: Frau Lindner

Konto-Ansatz: 750.500,00 €

noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 23.01.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Das Jugendamt befindet sich seit 2011 im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming. Im Rahmen von gemeinsamen Treffen wurde vereinbart, die bestehenden Qualitätsrichtwerte in den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen auf den Prüfstand zu stellen und diese den aktuellen Bedarfen anzupassen. Die Qualitätsrichtwerte für die ambulanten Hilfen (§§ 27.2, 30, 31 und 35 SGB) wurden bereits vom Jugendhilfeausschuss am 24.10.2012 beschlossen.

Ziel der Überarbeitung der Qualitätsrichtwerte in den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen ist es, für die einzelnen Leistungen mehr Klarheit, Transparenz, Vergleichbarkeit zu schaffen und einheitliche Leistungsbeschreibungen sowie angebotsspezifische Mindeststandards zu entwickeln.

Im Jahr 2013 wurde mit den Trägern der freien Jugendhilfe intensiv an der Aufstellung der Qualitätsrichtwerte für den teilstationären und stationären Bereich, sowie für den Bereich der Hilfen für junge Volljährige gearbeitet. So wurde für den stationären Bereich gesondert ein Qualitätsrichtwert für das Verselbständigungswohnen entwickelt, da dieser Bereich besondere Anforderungen in der Umsetzung der Leistungserbringung darstellt.

Die neuen Qualitätsrichtwerte beziehen sich auf die teilstationären Leistungen nach § 32 SGB VIII, der stationären Leistungen nach § 34 SGB VIII, sowie der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und sind den beiliegenden Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen.